


Werkverkehrs- versicherung

Gut versichert, rollt Ihr Unternehmen besser.



Gut versichert,
rollt Ihr Unter-
nehmen besser

Wenn **Voodoo** nicht hilft, **HDI** Hilft Dir Immer!

www.hdi.at

HDI
Versicherung

- Einfache Prämien-gestaltung nach Gütergruppen
- Niedrige Mindestprämien
- Mitversicherung von Be- und Entladeschäden möglich
- Rabattmöglichkeiten bei mehr als 5 Fahrzeugen
- Deckung frei wählbar – Grunddeckung vs. erweiterte Deckung

Hotline: **050 905-0** zum Ortstarif | www.hdi.at

HDI Versicherung AG ■ Edelsinnstraße 7–11 ■ A-1120 Wien ■ Fax: 050 905-502-602 ■ office@hdi.at

Werkverkehrsversicherung



Was ist eine Werkverkehrsversicherung?

Werkverkehr bedeutet die Beförderung von firmeneigenen Gütern und/oder Arbeitsausrüstung mit firmeneigenen oder geleaseten Fahrzeugen für berufliche Zwecke.

Warum versichern?

Die Werkverkehrsversicherung der HDI Versicherung AG empfiehlt sich als eine besondere Form der Transportversicherung mit drei Hauptvorteilen:

- Deckung der wesentlichen Beförderungsgefahren
- Einfache Handhabung
Keine Anmeldung einzelner Transporte, feste Jahresprämie, unabhängig davon, wie oft die Fahrzeuge Ladung befördern. Die Basis für die Prämie bildet der höchstmögliche Gesamtwert der Ladung pro Fahrzeug (Motorwagen und/oder Anhänger).
- Preisgünstiger Versicherungsschutz

Was ist versichert?

Die Versicherung deckt Beschädigung oder Verlust der versicherten Güter durch:

- Unfall des Kraftfahrzeuges
- Diebstahl des Kraftfahrzeuges mitsamt der Ladung
- Einbruchdiebstahl und Raub
- Brand, Blitzschlag, Explosion
- Elementarereignisse

Wie setzt sich meine Prämie zusammen?

Es werden folgende Jahresprämienätze, berechnet vom Ladungshöchstwert aller Fahrzeuge, in Rechnung gestellt:

Geltungsbereich:	Prämienatz netto		Rabattmöglichkeiten		Zuschlag
	Grunddeckung	Erweiterte Deckung (Rund um die Uhr)	Einschränkung des Geltungsbereiches auf Österreich	Mehr als 5 Kraftfahrzeuge bzw. Versicherungssumme über € 70.000,-	Einschluss des Be- und Entladevorganges
Gütergruppe 1 wenig bruch- und/oder diebstahlgefährdete Güter, z.B. Maschinen, Apparate, Sackware, Roh- und Halbfertigwaren, Baustoffe, die nicht bruchempfindlich sind, Kunststoff-erzeugnisse, Druck- und Papiererzeugnisse, Holzprodukte, Produkte, die in Silo- und Tankfahrzeugen befördert werden.	1,20 %	1,50 %	-0,15 %	-0,25%	+0,45 %
Gütergruppe 2 bruch- und/oder diebstahlgefährdete Güter, z.B. chemisch-pharmazeutische Produkte, Spielwaren, Autozubehör, Sportartikel, Werkzeug, Elektrogeräte aller Art, optische und elektronische Geräte und Zubehör (Meßgeräte), Keramik-, Glas-, Leder- und Rauchwaren, Lebens- und Genußmittel sowie Tabakzubehör, bruchempfindliche Baustoffe, Möbel aller Art, Kosmetik, Textilien, Tonträger, Dentalbedarf, Fahrzeuge	1,80 %	2,30 %	-0,15 %	-0,25%	+0,75 %

MINDESTPRÄMIE

€ 75,- netto

Der jeweiligen Prämie ist die gesetzliche Versicherungssteuer von derzeit 11 % hinzuzurechnen. Die Mindestprämie kann durch einen eventuellen Rabatt nicht unterschritten werden.

Welche Vereinbarungen und Vertragsgrundlagen liegen meinem Vertrag zugrunde?

Grunddeckung

Es besteht lediglich Versicherungsschutz in der Zeit von 6:00 - 22:00 Uhr

Erweiterte Deckung – Rund um die Uhr

In Erweiterung der Grunddeckung und unter Abänderung der Nachtklausel besteht Versicherungsschutz auch, wenn der Fahrer einen Abstellplatz benutzt, der unter den jeweiligen Gegebenheiten am sichersten erscheint.

Be- und Entladung

In Erweiterung des § 2 der „Besonderen Versicherungsbedingungen für LKW-Jahres-Pauschalpolizen“ ist die Beschädigung der versicherten Güter während der Be- und Entladung mitversichert.

Autoinhalt

Die Versicherung endet bei Gütern, die nicht zur Auslieferung bestimmt sind, sondern dem Eigengebrauch außerhalb des Unternehmens dienen (Werkzeug, Messinstrumente usw.), mit dem Zeitpunkt, in dem die Güter aus dem Fahrzeug entfernt werden.

Nachtklausel

In Abänderung des § 2b der „Besonderen Versicherungsbedingungen für LKW-Jahres-Pauschalpolizen“ ist vereinbart, dass nur unter folgenden Voraussetzungen Versicherungsschutz besteht: Der Versicherer haftet für die Gefahren des Diebstahles des ganzen Fahrzeuges und des Einbruchdiebstahles nur dann, wenn das parkende Fahrzeug sachgemäß verschlossen ist, die Fahrzeugschlüssel abgezogen sind und das Fahrzeug wie folgt abgestellt ist: Während der Nachtzeit (von 22:00 - 6:00 Uhr) in einer verschlossenen Garage, einer bewachten oder abgeschlossenen Sammelgarage, auf einem bewachten Parkplatz oder auf einem eingefriedeten Hof eines bewachten Grundstücks oder einer Fabrik bzw. wenn es dauernd beaufsichtigt wird.

Welche Vertragsgrundlagen liegen meinem Vertrag zugrunde?

- Allgemeine Österreichische Transportversicherungsbedingungen der HDI Versicherung AG (AÖTB 2011)
- Besondere Versicherungsbedingungen für LKW-Jahres-Pauschalpolizen § 2a) und b) (Stand 04/2011)

